



Landesgeschäftsstelle
Sendlinger Straße 47, 80331 München
Telefon: 089-211597-20
Fax: 089-211597-24
vorstand@gj-bayern.de
www.gj-bayern.de

Satzung der Grünen Jugend Bayern

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen Grüne Jugend Bayern (GJB).
- (2) Die Grüne Jugend Bayern ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbständig.
- (3) Die Grüne Jugend Bayern ist der anerkannte Landesverband der Grünen Jugend in Bayern.
- (4) Der Sitz des Verbandes ist München. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Bayern.


§ 2 Aufgaben

Die Grüne Jugend Bayern stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken, die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten.
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben.
- die Interessen der Jugend innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten.
- die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen und spontanen Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Grünen Jugend Bayern kann jede natürliche Person sein, die nicht älter als 27 Jahre ist, ihren Lebensmittelpunkt, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in Bayern hat, und sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Jedes Mitglied der Grünen Jugend Bayern ist zugleich Mitglied der Grünen Jugend Bundesverband.
- (2) Mitglieder der Grünen Jugend Bayern dürfen nicht Mitglied anderer Partei oder einer parteipolitischen Jugendorganisation sein.
- (3) Der Eintritt in die Grüne Jugend ist entweder über den Bundesverband oder über den Landesverband möglich. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Weist dieser den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang zurück, gilt der/die AntragstellerIn als aufgenommen. Gegen die Zurückweisung



eines Aufnahmeantrages kann der/die BewerberIn bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann beim zuständigen Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.

(4) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern sind bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres automatisch Mitglieder der Grünen Jugend Bayern. Widerspruch ist möglich.

(5) Die Mitglieder der Grünen Jugend zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung der Grünen Jugend Bundesverband. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Bundesverband. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der Grünen Jugend im Beitrag an die Partei enthalten.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der GJB zu bekleiden und Anträge auf der Landesmitgliederversammlung (LMV) einzubringen.

Jedes Mitglied ist zur aktiven Mitarbeit aufgerufen.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28. Geburtstag oder durch Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband schriftlich zu erklären. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der Grünen Jugend Bayern verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der Grünen Jugend Bayern vor dem Landesschiedsgericht den Ausschluss beantragen. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

(8) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind nicht wahlberechtigt, besitzen aber Rederecht auf der LMV. Näheres regelt die Finanzordnung.


§ 4 Gliederung und Aufbau

(1) Kern der Arbeit der Grünen Jugend Bayern sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände. Kreisverbände umfassen das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises. Ortsverbände können nur einzelne Gemeinden oder Stadtteile sein. Bezirksverbände umfassen das Gebiet eines Regierungsbezirks.

Abweichungen von diesen bedürfen der Zustimmung der Mitglieder in dem betroffenen Gebiet. Orts-, Kreis-, und Bezirksverbände sollen sich eine Satzung geben. Diese darf der Landessatzung nicht widersprechen. Die

Landesmitgliederversammlung entscheidet über ihre Anerkennung. Der Landesvorstand kann Orts-, Kreis-, und Bezirksverbände bis zur nächsten LMV vorläufig anerkennen. Sie bestimmen selbständig über ihre Angelegenheiten, Strukturen und Finanzen. Orts- und Kreisverbände müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Sie können sich nach Bedarf dauerhaft oder auf zeit regional zusammenschließen. Über ihre Auflösung entscheiden die Orts-, Kreis-, und Bezirksverbände selbständig, sie müssen aber mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung abhalten.

(2) Regionale Treffen von Mitgliedern der Grünen Jugend Bayern zur Vernetzung, Koordination, Bildung von Orts- und Kreisverbänden und zur Planung gemeinsamer Aktionen werden vom Verband unterstützt. Mitglieder in einzelnen Regierungsbezirken können selbständig Bezirksverbände bilden. Bezirksverbände sollen sich eine Satzung geben. Diese darf der Landessatzung nicht widersprechen.



Die Landesmitgliederversammlung erkennt die Bezirksverbände an. Der Landesvorstand kann Bezirksverbände bis zur nächsten LMV vorläufig anerkennen.

(3) Der Landesverband hat folgende Organe:

- Landesmitgliederversammlung,
- Landesvorstand
- Schiedsgericht
- Landesarbeitskreise
- Landesbildungsbeirat
- Bildungsstatut

(4) Alle Organe tagen öffentlich. Jedes Organ kann die Nichtöffentlichkeit mit einfacher Mehrheit beschließen.

(5) Jedes Organ soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der GJB ist eine Mitgliederzeitschrift angegliedert. Sie wird durch eine Redaktion vertreten.

§ 5 Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Bayern. Die anwesenden Mitglieder des Verbandes sind stimmberechtigt.

(2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen mit einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Ebenso kann eine Landesmitgliederversammlung von mindestens 20% der Mitglieder oder 1/3 der anerkannten Kreisverbände beantragt werden.


(3) Anträge, die auf der LMV behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der LMV bei der Geschäftsstelle schriftlich eingehen. Die vorliegenden Anträge werden dann an die angemeldeten Mitglieder und an die Kreisverbände verschickt.

(4) Nicht fristgerechte eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Satzungsänderungsanträge, Rechenschaftsberichte und Anträge zum Haushalt können keine Initiativanträge sein.

(5) Initiativanträge benötigen die Unterstützung von mindestens 5 Mitgliedern. Ihre Behandlung auf der Versammlung erfolgt, wenn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.

(6) Die Landesmitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Verbandes. Die Landesmitgliederversammlung

- legt den Haushalt fest
- beschließt über eingebrachte Anträge
- wählt und entlastet den Landesvorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen
- wählt die Delegierten der Grünen Jugend Bayern für die Petra Kelly Stiftung
- erkennt Orts-, Kreis- und Bezirksverbände sowie Arbeitskreise an
- beschließt und ändert die Satzung
- wählt die Mitglieder des Schiedsgerichtes
- wählt die Redaktion der Mitgliederzeitung
- beschließt und ändert die Finanzordnung
- beschließt und ändert das Zeitungsstatut



(7) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten TeilnehmerInnen anwesend ist bzw. solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird.

(8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der GJB.

(9) Die Landesmitgliederversammlung wählt die zwei Delegierten für den Bundesausschuss der Grünen Jugend. Es werden insgesamt vier Ersatzdelegierte gewählt.

§ 6 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er vertritt den Landesverband nach außen und zu der Partei Bündnis 90/Die Grünen. Der Landesvorstand tagt mitgliederöffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten die Persönlichkeitsrechte betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Der Landesvorstand besteht aus maximal 8 Personen. Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands und mindestens zwei BeisitzerInnen.

(3) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus zwei SprecherInnen, die gleichberechtigt sind, der Politischen Geschäftsführung und der/dem KassiererIn. Dem Geschäftsführenden Vorstand müssen mindestens zwei Frauen, davon eine als Sprecherin, angehören.

(4) Die Zahl der BeisitzerInnen kann bei Bedarf mit einfacher Mehrheit auf bis zu 4 erweitert werden. Die Quotierung des gesamten Vorstands muss gewährleistet sein.

(5) Der komplette Landesvorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Landesvorstandes. Die Landesmitgliederversammlung kann einem Mitglied des Landesvorstandes nur dadurch das Misstrauen aussprechen, dass sie mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen sind gültige Stimmen) eineN NachfolgerIn wählt (konstruktives Misstrauensvotum). Abwahanträge müssen mit einer schriftlichen Begründung mindestens zwei Wochen vor der nächsten LMV gestellt werden. Der Antrag muss von mindestens 5 Mitgliedern gestellt werden.


(6) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung, zu der nach Eintritt der neuen Situation noch ordnungsgemäß geladen werden kann, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Landesvorstandes.

(7) Ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zu der Grünen Jugend Bayern schließt die Mitgliedschaft im Landesvorstand aus.

(8) Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Über eine weitere mögliche Kandidatur entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 7 Schiedsgericht

(1) Die LMV wählt eine/n Vorsitzende/n des Landesschiedsgerichtes, zwei BeisitzerInnen und drei Ersatzmitglieder jeweils in einer definierten Reihenfolge. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen keine anderen Ämter in der GJB bekleiden.

- 
- (2) Scheidet ein Mitglied des Landesschiedsgerichtes aus, so rückt das nächstgewählte Ersatzmitglied nach.
 - (3) Scheidet der/die Vorsitzende aus, so wird der/die nächstgewählte BeisitzerIn Vorsitzende.
 - (4) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem/r Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen. Die Vertretung im Verhinderungsfall entspricht dem Nachrücken beim Ausscheiden von Mitgliedern. Das Landesschiedsgericht verhandelt in mitgliederöffentlicher Sitzung und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Ersatzmitglieder dürfen an der Beratung über die Entscheidung teilnehmen.
 - (5) Das Landesschiedsgericht ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte. Es entscheidet außerdem in allen Fällen, in denen ein Kreisschiedsgericht entscheiden würde, ein solches aber nicht vorhanden ist.
 - (6) Das Landesschiedsgericht ist in erster Instanz zuständig in Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden und zwischen Organen des Landesverbandes.

§ 8 Landesarbeitskreise

- (1) Landesarbeitskreise sind landesweite Arbeitsgemeinschaften der Grünen Jugend Bayern, die sich zu spezifischen Themen treffen.
- (2) Die Einrichtung eines Landesarbeitskreises wird mit absoluter Mehrheit auf einer Landesmitgliederversammlung oder vorläufig durch den Landesvorstand beschlossen. Bedingung dafür ist, dass ein Konzept für die Arbeit des Landesarbeitskreises vorgelegt wird und mindestens fünf Personen zur aktiven Mitarbeit bereit sind.
- (3) Die Landesarbeitskreise stehen allen offen. Auf ihrem ersten Treffen müssen die anwesenden Mitglieder zwei KoordinatorInnen, davon mindestens eine Frau, wählen, die für die Organisation des Landesarbeitskreises zuständig und Ansprechpersonen gegenüber dem Landesvorstand sind. Die KoordinatorInnen müssen jährlich neu gewählt werden.
- (4) Landesarbeitskreise sind verpflichtet, der Landesmitgliederversammlung jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Danach ist erneut die Anerkennung bei der Landesmitgliederversammlung zu beantragen. Die erneute Anerkennung bedarf einer einfachen Mehrheit.
- (5) In der Regel treffen sich die Landesarbeitskreise dreimal jährlich. Über häufigere Treffen entscheidet der Landesvorstand. Die Termine sind dem Landesvorstand mindestens einen Monat vorher mitzuteilen.
- (6) Die Anerkennung kann jederzeit durch die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit entzogen werden.
- (7) Näheres regelt das Statut Bildungsarbeit, das von Mitgliederversammlungen mit absoluter Mehrheit beschlossen werden muss.

§ 9 Landesbildungsbeirat

- (1) Die KoordinatorInnen der Landesarbeitskreise bilden zusammen mit der/m Delegierten der Petra-Kelly-Stiftung den Landesbildungsbeirat. Der Landesbildungsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr unter Einbeziehung des Landesvorstandes zusammen. Die Zeitungsredaktion ist einzuladen.
- (2) Die Hauptaufgaben des Landesbildungsbeirates sind:
 - Koordinierung und Vernetzung der Landesarbeitskreise untereinander, sowie die Vernetzung mit den inhaltlichen Strukturen auf Landesebene
 - Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen
 - Erarbeitung von Einstiegs- und Argumentationshilfen gemeinsam mit den



Landesarbeitskreisen

- Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Landesvorstandes
- Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND Bayern

- Vernetzung mit den LAKen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern

(3) Die SprecherInnen des Bildungsbeirates und ein Mitglied des Landesvorstandes bilden das Präsidium des Bildungsbeirates. Das Präsidium stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzungen, führt Protokoll und lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen zu den Sitzungen des Bildungsbeirates ein.

(4) Der Bildungsbeirat beschließt am Ende eines Jahres einvernehmlich mit dem Landesvorstand über das Veranstaltungskonzept für das jeweils nächste Jahr. Dieses enthält neben den Veranstaltungsformen auch die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für die Großveranstaltungen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die nächste Landesversammlung. Jedem Landesarbeitskreis muss mindestens ein Treffen zur autonomen Gestaltung verbleiben.

(5) Wird im Laufe des Jahres das Budget für Bildungsarbeit nicht ausgeschöpft, kann der Landesbildungsbeirat über die Verwendung der verbliebenen Mittel frei entscheiden. Dies gilt nicht, falls der Landesvorstand eine Haushaltssperre verhängt hat.

(6) Der Landesbildungsbeirat wählt jeweils zwei Delegierte, davon mindestens eine Frau, für die verschiedenen LAKs von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern. Der Landesbildungsbeirat kann auch Delegierte zu weiteren Organisationen entsenden, soweit die Kontaktpflege wichtig für die inhaltliche Arbeit ist. Der Landesbildungsbeirat entscheidet im Rahmen des Haushaltsansatzes einvernehmlich mit dem Landesvorstand über die Entsendung der Delegierten in die LAKs.

(7) Der Landesbildungsbeirat und der Landesvorstand kommunizieren über eine gemeinsame Mailingliste.

§ 10 Mitgliederzeitung


Einzelheiten regelt ein Zeitungsstatut.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keine/r der BewerberInnen die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden best platzierten BewerberInnen statt. Auch hier ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Wird diese Mehrheit auch dann nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang zwischen den zwei BewerberInnen statt, indem die einfache Mehrheit entscheidet. Im dritten Wahlgang ist ein Quorum von 30% der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach dem dritten Wahlgang das Los.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn die Satzungsänderungen in der Einladung der Landesmitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurden.



(4) Ein Frauenvotum kann durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Frauen abgegeben werden. Grundsätzlich müssen alle Ämter, Delegationen etc. mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Auf Antrag muss bei Versammlungen eine paritätische Redeliste geführt werden. Ausnahmen sind in beiden Fällen durch ein Frauenvotum möglich.

(5) Über die Sitzungen aller Gremien ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen ist.

(6) Zwei KassenprüferInnen werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und erstatten der Landesmitgliederversammlung Bericht über die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes. Die KassenprüferInnen haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen der GJB.

(7) Alle Ämter in der GJB werden für 1 Jahr gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des entsprechenden Amtes auf der nächsten ordnungsgemäß geladenen LMV.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung der Grünen Jugend Bayern kann nur durch eine eigens dafür einberufene Landesmitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 07.11.1998 in Kraft.

Zuletzt geändert durch den Beschluss der Landesmitgliederversammlung vom 24.03.2007

ⁱ Bild: CC-BY-SA - pedestrianREX